

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	
1.1	Produktidentifikator
	Produktname Naturalis-L
	Synonyme <i>Beauveria bassiana</i>
	UFI -
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
	Verwendung Biologisches Insektizid
	Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
	Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
	Adresse Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
	Telefon +41 (0)62 917 5005
	E-mail sales@biocontrol.ch www.biocontrol.ch
	Hersteller CBC (Europe) S.r.l.
	Adresse Via Zanica 25 24050 Grassobbio (GB), Italy
1.4	Notrufnummer
	Telefon 145 (Tox Info Suisse)
Abschnitt 2 Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemischs
	Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in eine der Gefahrenklasse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische.
2.2	Kennzeichnungselemente
	Signalwort Kein Signalwort
	Piktogramm Kein
	Gefahrenbezeichnung Keine
	Gefahrenhinweise Keine
	Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Aerosol nicht einatmen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Berührung mit der Haut vermeiden. Enthält <i>Beauveria bassiana</i> . Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Formulierung: OD

Angaben zu Bestandteilen:

Beauveria bassiana Stamm ATCC 74040 – 2.3 x10⁷ spore/ml (WG)

Index

-

CAS

63428-82-0

REACH-Nr.

-

EG-Nr.

926-668-1

%-Bereich

7.18 % (min. 2.3x10⁷ CFU/mL)

Einstufung gemäss
Verordnung (EG) Nr.
1272/2008 [CLP]:

Keine

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.

Nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.
Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Ggf. Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen. Einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Falls die Person bewusst ist, Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn es auf natürliche Weise eintritt, die Person in die sichere Seitenlage bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt kann zu Verbrennungen und Rötungen der Haut führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver, Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängig Atemschutzgerät und geschlossener Vollschutzanzug tragen. Kein Einatmen von Verbrennungsgasen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Im Falle einer grösseren Verschüttung die regionalen und/oder nationalen Umweltbehörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Da Leck abdichten. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln. Den Bereich mit Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Belüftung sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Produkte, die lebende Sporen enthalten, sollten mit Vorsicht gelagert werden. Vor extremer Hitze oder Kälte schützen. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten. Vor Feuchtigkeit schützen.

Temperaturen Max. 22°C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter**

Keine der Bestandteile ist von der SUVA aufgelistet.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.



Atemschutz

Atemschutz benutzen (P3 oder FFP3, EN149)
Bei der Ausbringung des Präparates ist eine sporenundurchlässige Schutzmaske zu tragen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschliessende Schutzbrille (EN 166)

Schutzkleider

Arbeitsschutzkleidung benutzen

Handschuhe

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk tragen (EN 374)

Thermische Gefahren

Keine bekannt

Sonstige Angaben

Keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gelblich-braun
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht explosionsgefährlich
Flammpunkt	> 180°C
Zündtemperatur	405 ± 5 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	6.25 (CIPAC MT 75.3)
Kinematische Viskosität	807 mm ² /s (0.483 Pa·s bei 50 rpm und 20 °C, OCED 114)
Löslichkeit	In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Dichte	0.97 g/ml
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	Nur für feste Formulierungen

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor extremer Hitze oder Kälte schützen.
Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten. Vor Feuchtigkeit schützen. Strahlungsquellen, statische Elektrizität und alle Entzündungsquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln, Säuren und Peroxiden lagern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide, Kohlenoxide, Kohlenwasserstoffe.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Naturalis-L

Akute Toxizität

LD₅₀ oral: > 1.9 x 10⁸ CFU (Ratte). Sporen nach 14 Tagen noch in den Fäzes nachweisbar. Nicht toxisch, pathogen oder infektiös (US EPA OPP 152A-10 (vergleichbar mit OPPTS 885.3050)).

LD₅₀ Haut: > 2000 mg/kg/bw (Ratte). Nicht toxisch, pathogen oder infektiös (OECD 402).
Die Substanz allein kann leicht hautreizend sein.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

LC₅₀ bei Inhalation: > 2,5 x 10⁹ CFU (Ratte). Nicht toxisch, pathogen oder infektiös. (US EPA 152A-12).
Hase, EPA 40 CFR 798.4470, FIFRA F 81-5: nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

Hase, US EPA 152A-14, US EPA 40 CFR 158: nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Meerschweinchen, OECD 471: nicht sensibilisierend. Enthält *Beauveria bassiana*, kann sensibilisierende Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. *Beauveria bassiana* strain ATCC 74040 ist kein intrazellulär replizierender Mikroorganismus

Karzinogenität

Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität

Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)

Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)

Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Naturalis-L

12.1 Toxizität

Fische	<u><i>Pimephales promelas</i>, 30 Tagen</u> NOEC < 1 x 10 ⁹ CFU/L, Überleben 26 Tage nach dem Schlüpfen, Larvenwachstum (FIFRA 154A-19)
Wirbellose	
Aquatisch	<u><i>Daphnia magna</i>, 21 Tagen</u> EC ₅₀ = 9.9 x 10 ⁷ CFU/L, NOEC = 7.6 x 10 ⁷ CFU/L (227 mg a.s./L), Wirkungen, die als nicht mit der Pathogenität in Verbindung stehend betrachtet werden (FIFRA 154A-20)
Bienen	<u><i>Apis mellifera</i>, 30 Tagen</u> Durchschnittliche Überlebensrate von 92% in der unbehandelten Kontrollgruppe, 78% in der abgeschwächten Kontrollgruppe und 78% bei den behandelten Honigbienen (FIFRA 154A-24) <u>Hummeln (<i>Bombus terrestris</i>)</u> Oraler Hautkontakt durch Zuckerwasser oder Pollen LC ₅₀ > 3.45 x 10 ⁷ CFU/L LR ₅₀ > 0,997 L Naturalis-L/ha (<i>Aphidius rhopalosiphii</i>) LR ₅₀ > 5.819 L Naturalis-L/ha (<i>Typhlodromus pyri</i>)
Nicht-Ziel-Arthropoden	
Algen/aquatische Pflanzen	E _r C ₅₀ / 72h: > 100 mg/L (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>) E _b C ₅₀ / 72h: > 100 mg/L (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>) NOE _b C / 72h: < 100 mg/L (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>) NOE _r C / 72h: > = 100 mg/L (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>)
Andere Organismen	
Vögel	<u>Northern Bobwhite (<i>Colinus virginianus</i>)</u> LD ₅₀ oral / 5d :> 2667 mg/kg bw/day entspricht > 6.85 x 10 ¹⁰ CFU/kg bw/d, nicht toxisch oder pathogen (FIFRA 154A-16)
Säugetiere	<u>Rat</u> LD ₅₀ oral, akut > 1.9 x 10 ⁸ CFU/Tier. Sporen nach 14 Tagen noch im Stuhl nachweisbar. Nicht toxisch, pathogen oder infektiös (US EPA OPP 152A-10)
Boden-macroorganismen	LC ₅₀ > 1000 mg/kg künstlicher Boden (Regenwürmer <i>Eisenia foetida</i> , OECD 207)
Boden-microorganismen	1.29 und 12.87 mg de Naturalis/kg trocken Boden, entsprechen 1 und 10 L de Naturalis /ha, sandiger Lehmboden (pH 6.70) Atmung kurzfristig: Abweichung von der Kontrolle nach 28 Tagen < 25% in beiden Konzentrationen. Stickstoffrotation: Abweichung von der Kontrolle bei der niedrigsten Konzentration nach 28 Tagen: < 25% Abweichung von der Kontrolle bei der höchsten Konzentration nach 28 Tagen: >25%, nach 56 Tagen: <25%

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht persistent, leicht abbaubar. Rascher Verlust von Aktivität unter UV-Bestrahlung/in feuchten Bedingungen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Verbreitung und Akkumulation in Tieren und Menschen

12.4 Mobilität im Boden

Die Konidien des *Beauveria bassiana* strain ATCC 74040 sind im Boden nicht sehr mobil und bleiben im Allgemeinen an der Bodenoberfläche. Die vertikale Bewegung der Konidien durch das Bodenprofil ist positiv mit hohen Infiltrationsraten im Boden korreliert. Daher wird das Risiko einer Grundwasserkontamination als vernachlässigbar angesehen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

02 01 09, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Entsorgung von Produkt

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung

Es wird davon abgeraten, leere Verpackungen wiederzuverwenden. Leere und gespülte Verpackungen können über die Müllabfuhr entsorgt werden.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung

Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

-

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a.

14.4. Verpackungsgruppe

n.a.

14.5. Umweltgefahren

n.a.

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a.

14.4. Verpackungsgruppe

n.a.

14.5. Umweltgefahren

n.a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a.

14.4. Verpackungsgruppe

n.a.

14.5. Umweltgefahren

n.a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W-7316

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN Deutsche Industrie Norm

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UFI Unique Formula Identifier
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Datum

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]
10. Januar 2024